

# Statuten des Elternvereins Trimstein

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1 - Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Elternverein Trimstein“ besteht gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz in Trimstein.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2 - Zweck

Der Verein

- bietet eine Plattform, auf welcher bestehende und künftige Angebote bekannt gemacht werden können;
- ermöglicht eine verbesserte Kontaktaufnahme und Vernetzung unter Familien;
- bietet die Möglichkeit zur Bildung von Interessen- oder Projektgruppen, beispielsweise zum Thema Sicherheit, Spielplatz, etc;
- fördert die Entwicklung der Kinder im Rahmen der Vereinsaktivitäten.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3 - Mitgliedschaft / Stimmrecht

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

Als Familie muss nur eine Mitgliedschaft erworben werden. Sie erhält ein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme befindet der Vereinsvorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit durch eine schriftliche Austrittserklärung möglich. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder ausschliessen, wenn diese ihre Verpflichtungen im Verein nicht erfüllen oder die Statuten in schwerwiegender Weise verletzen.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 4 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen/Revisoren

#### **Artikel 5 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Die Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kassierin/des Kassiers und des Vorstands.
- Die Abnahme des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstands und der Revisorinnen/Revisoren.
- Den Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Die Statutenänderungen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen,

- auf Wunsch des Vorstandes
- auf Wunsch der Revisoren
- auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder

Die Mitglieder sind zu einer Vereinsversammlung mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine Traktandenliste beizufügen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden gefasst durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten oder für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

#### **Artikel 6 - Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Aktuarin/Aktuar
- Kassierin/Kassier
- aktives Vereinsmitglied

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **Artikel 7 - Rechnungsrevision**

Die Revisorinnen/Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 8 - Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen

## **Artikel 9 - Mitgliederbeitrag / Haftung**

Der Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbetrag wird auf CHF 30.— festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 10 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen entsprechend den Zielen des Vereins einzusetzen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 11 - Gültigkeit**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 11. April 2011 in Kraft.

\* \* \* \*

Trimstein, den 11. April 2011

Die Gründer des Elternvereins Trimstein:

~~A. Brand~~      A. Kell  
H. Pels      F. Grossmann  
u. feiwakend      B. Nof  
~~S. ...~~      D. ...  
H. Noos      H. Hauser  
D. Gassner